

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an die Kantonsregierungen, betreffend einen
Rekurs der Gemeinde Carouge in Bezug auf Octroi-
ersatz.

(Vom 10. Mai 1889.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die ständeräthliche Kommission, welche in der kommenden Junisession der eidgenössischen Räthe über einen Rekurs der Gemeinde Carouge betreffend den Ersatz von Octroigebühren aus dem Ertrag des Alkoholmonopols Bericht zu erstatten hat, wünscht, um die Tragweite eines bezüglichlichen Beschlusses genau ermessen zu können, von uns nach verschiedenen Richtungen hin eine Ergänzung der ihr vorliegenden Akten.

Um diesem Begehren Folge geben zu können, ersuchen wir Sie, uns bis spätestens 1. Juni nächsthin über folgende Fragen Aufschluß ertheilen zu wollen:

1) Sind für Rechnung Ihres Kantons oder für Rechnung seiner Bezirke oder Gemeinden während der 5 Jahre von 1880 bis und mit 1884 erhoben worden:

- a. Steuern oder Gebühren auf der Herstellung von Wein, Kunstwein, Most, Bier oder Branntwein, bejahendenfalls für welche dieser Stoffe, auf Grund welcher Gesetze oder Verordnungen und in welchem jahresdurchschnittlichen Nettobetrag;
- b. Steuern oder Gebühren auf dem in Quantitäten über zwei Liter betriebenen Handel mit Wein, Kunstwein, Most oder Bier, bejahendenfalls auf Grund welcher Gesetze oder Verordnungen und in welchem jahresdurchschnittlichen Nettobetrag?

2) Sind seit 1884 Steuern oder Gebühren der in Ziffer 1 hievon erwähnten Art eingeführt worden, bejahendenfalls welche, auf Grund welcher Gesetze oder Verordnungen und mit welchem jahresdurchschnittlichen Nettoertrage?

3) Sind die unter Ziffer 1 und 2 fallenden Steuern oder Gebühren seit 1884 ganz oder theilweise abgeschafft worden, bejahendenfalls wann, auf welche Veranlassung hin und mit welchem jahresdurchschnittlichen Steuerausfall?

Die jahresdurchschnittlichen Erträge können, wenn zur Ermittlung der genauen Nettosummen besondere Erhebungen nothwendig würden, auch bloß approximativ oder in ihrem Bruttoergebnisse mitgetheilt werden. Steuern oder Gebühren, welche in der unter Vorbehalt unserer Genehmigung von unserem Finanzdepartement aufgestellten und von Ihnen gutgeheißenen Abrechnung über den Ertrag der Ohmgelder und Octrois pro 1880/84 figuriren, sind bei Beantwortung der obigen Fragen außer Acht zu lassen.

Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegengehend, ergreifen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

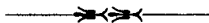
Bern, den 10. Mai 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen, betreffend einen Rekurs der Gemeinde Carouge in Bezug auf Octroiersatz. (Vom 10. Mai 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1889
Date	
Data	
Seite	928-929
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 381

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.